

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1989

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Koschelle
Staatssekretär

**Anordnung
über die Aufführung, Ausübung und Vergütung
von Tanz- und Unterhaltungsmusik
— Tanzmusikanordnung (TMAO) —
vom 29. September 1989**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die öffentliche Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik aller Genres einschließlich ihrer Wiedergabe von Tonträgern. Sie regeln die Zulassung der Tanzmusiker und ihre Vergütung für Leistungen im Sinne dieser Anordnung.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Tanz- und Unterhaltungsmusik Ausübende und Aufführende (nachfolgend Tanzmusiker genannt), die -Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, sowie für Ausländer mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt aus Gründen der Berufsausübung oder des Studiums in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gelten auch für die Auftraggeber der Tanzmusiker.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Zulassung und Vergütung der Tanzmusiker (§§ 10 bis 15 bzw. 18 bis 28) treffen nicht für Leistungen zu, die innerhalb ständiger Arbeitsverhältnisse mit künstlerischen Einrichtungen bzw. innerhalb von Dienstverhältnissen sowie durch Ausländer bei Gastspielen in der DDR erbracht werden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 2, 4 und 29 gelten unabhängig von den Festlegungen des § 3 für alle öffentlichen Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik, einschließlich der Wiedergabe von Tonträgern in Einrichtungen der Kultur, des Sports, der Freizeitgestaltung und Erholung, der Gastronomie, des Dienstleistungsbereiches und in anderen Betrieben, Einrichtungen und Organisationen. Die Bestimmungen des § 2 gelten auch für wissenschaftliche Vorträge auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik, bei denen Tonträger zur Veranschaulichung ihres Inhalts verwendet werden.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik sind so zu gestalten, daß die vielseitigen Bedürfnisse der Bürger nach Unterhaltung, Tanz, Geselligkeit und kulturvoller Freizeitgestaltung mit hohem Niveau auf der Grundlage der sozialistischen Kulturpolitik befriedigt werden. Sie sollen zur Verbreitung des progressiven nationalen und internationalen Schaffens auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik wirksam beitragen.

(2) Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik sind unzulässig, soweit sie antihumanistischen und antisozialistischen Zielen dienen oder in anderer Weise gegen die Rechtsvorschriften verstoßen.

§ 3

Begriffsbestimmung

öffentliche Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik im Sinne dieser Anordnung sind alle Darbietungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik für andere Bürger, ausgenommen für einen Personenkreis, dem der Tanzmusiker selbst angehört (wie Familien- und Verwandtenkreis, Arbeitskollektiv, Hausgemeinschaft, Gruppen gesellschaftlicher Organisationen u. a.); umfaßt dieser Personenkreis jedoch mehr als 35 Personen, gilt die Darbietung auch idann als öffentliche Aufführung.

§ 4

Gestaltung der Veranstaltungsprogramme

(1) Die Veranstaltungsprogramme (Musikprogramme, Titelfolgen) der Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik sind so zu gestalten, daß mindestens 60 % aller aufgeführten Titel urheberrechtsfrei oder, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind, von Urhebern geschaffen wurden, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder anderen sozialistischen Staaten haben.

(2) Unter Beachtung der Festlegungen des Abs. 1 sind nur solche Titel aufzuführen,

- a) deren Noten von Verlagen der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben oder im Rahmen der Rechtsvorschriften eingeführt wurden,
- b) die auf Schallplatten oder anderen Tonträgern verbreitet werden, die durch den Einzelhandel der Deutschen Demokratischen Republik vertrieben werden oder im Rahmen der Rechtsvorschriften eingeführt werden,
- c) die in Sendungen des Rundfunks und Fernsehens der DDR oder durch die öffentliche Aufführung von Spielfilmen in den Lichtspieltheatern der Deutschen Demokratischen Republik verbreitet werden,
- d) die ausländische Interpreten im Rahmen von öffentlichen Gastspielveranstaltungen in der Deutschen Demokratischen Republik vertragsgemäß aufführen.

(3) Die Aufführung von Titeln gemäß den Absätzen 1 und 2 mittels Tonträger bedarf der vorherigen Lizenzierung durch die AWA. Tonträgeraufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen dürfen nur verwendet werden, wenn die betreffenden Interpreten dem vorher schriftlich zugestimmt haben.

(4) Die AWA ist auf Antrag zur rechtlichen Beratung in Fragen der Gestaltung der Veranstaltungsprogramme verpflichtet.

(5) Die Verantwortung für die Gestaltung der Veranstaltungsprogramme tragen die Tanzmusiker. Die Veranstalter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen auf die Wahrnehmung dieser Verantwortung Einfluß zu nehmen.

§ 5

Veranstaltungen für Jugendliche

Tanz- und Unterhaltungsmusikveranstaltungen für Jugendliche sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend vorzubereiten und durchzuführen.

§ 6

Diskotheekveranstaltungen

Diskotheekveranstaltungen haben mit ihren spezifischen gestalterischen Möglichkeiten der Verbindung technischer Musikwiedergabe von Tonträgern mit Wortdarbietungen, künstlerischen und anderen Beiträgen, den vielfältigen Unterhaltungsbedürfnissen insbesondere der Jugend zu entsprechen und dadurch einen Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten zu leisten.